

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 die

4. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet an der Partenkirchner Straße

als Satzung.

Nachfolgend erhält der gültige Bebauungsplan vom 02.09.1966 folgende geänderte Festsetzungen:

Die Festsetzung Nr. 1.5 der Mindestgröße mit 12.500 qm wird gestrichen. (betrifft Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2009)

Das neu entstandene Grundstück Flur-Nr. 766/1 erhält die Nutzung der an die Firma Geimuplast angrenzenden nördlichen Grundstücke mit 0,4 GRZ (Grundflächenzahl) und 2,4 BMZ (Festlegung lt. der 3. Änderungssatzung vom 15.2.2000)

Im übrigen gelten die Festsetzungen mit Änderungen des Bebauungsplans Gewerbegebiet an der Partenkirchner Straße weiter.

Farchant, 21.12.2009

Gemeinde Farchant


Wohlketzetter
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss zur Änderung am	01.10.2009
Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB vom	08.10.2009 – 09.11.2009
Satzungsbeschluss am	14.12.2009

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen

Farchant, 21.12.2009



Wohlketzetter
1. Bürgermeister